

Jürgen Baumann

Zur Reform des juristischen Studiums

5 Thesen und 5 Gegenthesen

I. Thesen?

1. In Heft 2/1968 der Kritischen Justiz¹ finden sich angeblich 5 Thesen zur Reform des juristischen Studiums. Anliegen dieser kurzen Erwiderung ist es, darzutun, daß in dem angegriffenen Beitrag weder Thesen, also klare Programmsätze, (sei es auch in negativer Form) aufgestellt sind, noch der Reform des juristischen Studiums auch nur um ein Jota vorangeholfen wird. Vielmehr »präsentiert sich der Öffentlichkeit eine mit reformerischem Vokabular aufgeputzte Kulisse«², wobei das »reformerische Vokabular« verdächtige Verwandtschaft zum revolutionär weltbeglückenden Vokabular aufweist. Es ist die alte Methode, ehrliche Anstrengungen der anderen Seite (für den 2. Vorsitzenden des Fachverbandes Rechtswissenschaft sind wir sogar Gegner!) zu perhorreszieren und von vornherein davon auszugehen, daß es keinem anderen um die Reform des juristischen Studiums wirklich ernst ist.

Schwelgt man dabei fleißig in ideologischem Überbau, spart man nicht mit Worten, wohl aber mit klaren und konkreten Vorschlägen, so gerät man dabei heute allmählich in den Geruch eines studentischen Sachverständigen, ja, eines Hohenpriesters wirklicher Studienreform. Diese Methode muß angeprangert werden, wo sie uns begegnet. Nimmt sie überhand, so erreichen wir statt einer wirklich kritischen Justiz, einer wirklich kritischen Juristengeneration, das genaue Gegenteil: ideologische Schwärmer tätig in einer ideologisch gesteuerten Justiz. Kritische Reflexion hat aber eine Hauptbedingung: Nüchternheit.

2. Die erste These von Eckertz lautet: »Die von den juristischen Fakultäten eingeleitete Studienreform droht unter der Decke einer allgemeinen Reformeuphorie die Effizienz des juristischen Lehrbetriebs unter Umgehung inhaltlicher und struktureller Reformen zu erhöhen.«

Nüchtern und vom Bombast des Wortschwalls befreit heißt das zweierlei: die Reformbemühungen der Fakultäten erhöhen die Effektivität des Lehrbetriebes und weiter, das geschieht unter Umgehung (Verfasser meint wohl Verlust) inhaltlicher und struktureller Reformen. Die »Decke einer allgemeinen Reformeuphorie« können wir uns wohl sparen. »Decke«, »Umgehung«, das sind die üblichen Beschimpfungen und Verdächtigungen der anderen Seite, an die man sich nachgerade scheint gewöhnen zu müssen. Gleiches gilt für die Polemik über die »Fortführung« der Reform. Den Tübinger Stufenplan nicht für Reform zu halten, kann nur demjenigen gelingen, der keine Ahnung davon hat, daß uns dieser Stufenplan die Zwischenprüfung erspart hat³.

¹ Rainer Eckertz in KJ 1968, 158 ff.

² Eckertz a. a. O. S. 159 sic zu den sog. Münchener Beschlüssen der Studienreformkommission des Fakultätentages.

³ Die damals allgemeine Forderung der Öffentlichkeit, des Wissenschaftsrates und nicht zuletzt

Immerhin scheint es mir nicht so unerfreulich, daß sich die Fakultäten um eine größere Effektivität bemühen und sie wahrscheinlich auch erreichen werden. Die Frage ist also nur, ob das auf Kosten der *Bonität* der Juristenausbildung geht. Über den *Fächerkatalog* der Münchener Beschlüsse kann man streiten und hat man gestritten. Hier sind schon Verbesserungen erzielt worden und weitere Verbesserungen zeichnen sich ab. Daß aber das Grundkonzept *formaler* Stoffbeschränkung durch Kriterien, die der Willkür der Prüfer entrückt sind, richtig ist, steht für mich außer Zweifel. Der Verfasser der Thesen nimmt dazu nicht Stellung, und er bietet auch keinen eigenen Katalog und kein eigenes Kriterium an. Täte er das, so müßte er ja einen konkreten Vorschlag machen, den man diskutieren könnte.

Das einzige Positive, was den drei Seiten Ausführungen zur These 1 zu entnehmen ist, ist die Forderung nach Verstärkung der Fächer und Rechtsgebiete, »in denen sich die modernen sozial-ökonomischen Entwicklungen niedergeschlagen haben«. Wie man späteren Ausführungen des Verfassers⁴ entnehmen kann, geht es dabei konkret um Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Sozialrecht und Steuerrecht. Alle diese Rechtsgebiete werden von den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten zum Teil sehr intensiv gepflegt, und es bestehen hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten. Die Schwierigkeit ist nur die, daß m. E. die wirtschaftsrechtliche Ausbildung in der Luft hängt, wenn der Student nicht nebenher eine intensive nationalökonomische Ausbildung erhält. Arbeitsrecht zu betreiben, mit Studenten, die von Betriebswirtschaft nahezu nichts verstehen, ist ein wenig erfreuliches Geschäft, und Steuerrecht ohne allgemeine Steuerlehre und Finanzwissenschaft ist ebenfalls ein Unding. Wer sich diesen Spezialgebieten stärker zuwenden will, muß die entsprechenden nationalökonomischen Veranstaltungen ebenfalls nutzen. Was das Sozialrecht betrifft, so wird diese Disziplin allerdings oft nur nebenher im Verwaltungsrecht geboten. Das kommt nicht von ungefähr. Gerade in diesem Bereich ist die Fortentwicklung des Rechts außerordentlich schnell und kann ein Student nicht damit rechnen, Kenntnisse, die er im Studium erlangt hat, später zu verwenden. Nicht einmal die Methode ist einigermaßen festgelegt, und hinzu kommt, daß gerade dieses Gebiet erhebliche tatsächliche Vorkenntnisse verlangt, auf denen sich die Arbeit mit den Normen erst aufbauen kann.

Was soll die Klage? Soll Sozialrecht zum Pflichtfach der Referendarprüfung gemacht werden? Welches Fach soll dafür zurücktreten? Das BGB, Schuldrecht oder Sachenrecht vielleicht? Wenn den Münchener Beschlüssen mit einigem Recht Vorwürfe gemacht worden sind, so doch die, daß sie die Ausbildung im Familien- und Erbrecht zu stark reduziert hätten, bzw. zur Vernachlässigung dieser Fächer führen könnten.

Statt hier klar Stellung zu beziehen, sagt der Schreiber, so gehe das alles nicht, die Ordinarien seien schuld, sie suchten »einen Platz an der Sonne« (statt einmal davon auszugehen, daß der Ordinarius die Verantwortung für das *Fach* trägt), kurz, die Reform richte sich nach dem, was den Ordinarien Spaß und wenig Umstände mache. Da wird dann gewettert gegen den »etablierten Fächerbestand«, die fehlende »Problematisierung« der Rolle der Ordinarien in der modernen Demokratie, usw. All dieses Zeug ersetzt nicht einen einzigen vernünftigen Re-

des VDS war. Die Juristischen Fakultäten haben dem damals allein widerstanden. Während andere Fakultäten heute über die Zwischenprüfung jammern, haben wir einen erheblichen Reformvorsprung.

⁴ Etwa der Grundsatzresolution des Fachverbandes zur Reform des juristischen Studiums vom 27. 10. 68 (Sonderdruck input 4). Diese Resolution (dazu *Baumann* in JuS 69, 245) war in JZ 68, 6 in der Fußnote als »detaillierte Stellungnahme mit konkreten Vorschlägen« angekündigt!

formvorschlag. Hier wird nicht geklärt, hier wird nur vernebelt. Neudeutsch romantische Jugendbewegung um der Bewegung willen.

165

3. Die zweite These lautet: »Solange die Rechtswissenschaft nicht die politischen und sozioökonomischen Bedingtheiten des Rechts expliziert und sich nicht ihres Praxisbezugs durchgängig vergewissert, muß die Studienreform an der Desintegration des Lehrstoffs scheitern.«

In unsere nüchterne Alltagssprache übersetzt heißt das wohl: stärkerer Einbau politischer, soziologischer und ökonomischer Ausbildung in die Juristenausbildung plus Praxisbezogenheit. Ganz einverstanden! Wer sollte das nicht wünschen, daß sich die Studenten mit Zeitgeschichte, Politologie, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft befassen. Alle diese Fächer werden im reichen Maße angeboten, und ich meine in der Tat, daß Kenntnisse auf diesen Gebieten zu einem guten Juristen, der nicht bloß Paragraphenschuster sein will, unbedingt gehören.

Es geht mir nur um zwei Fragen: erstens, sollen im ersten Staatsexamen diese Fächer separat geprüft werden? Das doch wohl nicht, denn die Reform geht doch auf Fächerbeschränkung und allgemeine Stoffbeschränkung aus. Allenfalls könnte im Rahmen der juristischen Fächer eine Prüfung auch der Grundlagen erfolgen. Das führt dann auch gleich zur zweiten Frage: soll die Ausbildung nur von den Juristen vorgenommen werden, oder von den eigentlichen Fachleuten? Daß auch die Rechtslehrer ihre Unterrichtsveranstaltungen nicht ohne stete Inbeziehungsetzung zu den entsprechenden Nachbarwissenschaften betreiben sollen, versteht sich. Kein vernünftiger Rechtslehrer wird seinen Unterricht in der Form eines Glasperlenspiels mit Normen betreiben. Dogmatik ist schön und gut, aber sie sollte nicht zum Selbstzweck des Studiums werden. – Alles das erspart aber den Spezialisten leider nicht. Wenn jeder Jurist in Politologie oder Soziologie dilettieren würde (wie viele unserer Studenten), was ihm vielleicht sehr viel mehr Spaß machen würde als sein eigenes Fach, so wäre das fast so schlimm wie der Dilettantismus von Soziologen, Ökonomen und Politologen auf juristischem Gebiet.

Der Verfasser wendet sich danach mit recht schwachen Argumenten gegen die Freiburger *Generalklausel*⁵, nach welcher nicht nur die theoretischen, sondern auch die soziologischen, ökonomischen und politischen Aspekte zum Bereich jedes einzelnen Faches gehören. Er argwöhnt hier eine »Hintertür« für beliebig ausdehbare Ausflüge des Prüfers auf die empirischen Fächer. Wie paßt eigentlich dieser Argwohn gegenüber Ausflügen zum Reiseziel des Verfassers? Das Studium soll sich doch gerade auf diese Dinge erstrecken, und in der These 1 war vorgeworfen, daß das viel zu wenig geschehe!

Statt dessen empfiehlt der Verfasser der Thesen: Abkehr von »traditionell-liberaler Rechtsstaatlichkeit« und der Erziehung hierzu, ferner »Schaffung eines kritischen Bewußtseins der Studenten« usw., ohne zu sehen, daß das Recht sich in *ständiger* Entwicklung befindet (nicht erst seit heute), daß der Jurist *ständig* nach Sinn und Nutzen der Normen zu fragen hat, daß Kritik *seit jeher* Motor der Rechtsreform war. Wenn E. glaubt, das sei eine neue Erkenntnis, daß die Rechtswissenschaft und das Recht von der Sozial- und Wirtschaftsstruktur abhängen (»sozioökonomische Bedingtheit«), so ist das schlicht naiv. Was neu ist, ist allenfalls die Vokabel.

⁵ Vgl. Beschluß des Freiburger Fakultätentags vom 21. 6. 68 (teilweise in JZ 68, 6).

4. Die dritte These lautet: »Eine Studienreform, die den Funktionswandel der juristischen Berufspraxis im modernen Interventionsstaat außer acht läßt, verhindert die Übersetzung der Normen demokratisch-sozialer Rechtsstaatlichkeit in die Rechtswirklichkeit und paralyisiert damit die Substanz der Rechtswissenschaft.«

Das heißt: ja was eigentlich? Ein bißchen ist die Rede vom Funktionswandel der juristischen Praxis. Die Aufgabe der juristischen Praxis hat sich aber nicht geändert, sie ist nach wie vor: Rechtsverwirklichung. Natürlich ist Aufgabe immer auch die Kritik am geltenden Normensystem gewesen. Was sonst hätte die Weiterentwicklung der Normen hervorgebracht? – Ein bißchen ist die Rede von »demokratisch-sozialer Rechtsstaatlichkeit«. Art. 20 (1) GG kennen wir auch, wir meinen nur nicht, daß das ganze Grundgesetz nur aus der Sozialstaatsklausel bestünde. Von Freiheit ist in ihm nämlich auch die Rede. Und der Hinweis auf den Interventionsstaat bringt auch keinen neuen Gedanken.

Wer hofft, in der Erläuterung des Verfassers neue Gedanken zur Studienreform zu finden, sieht sich ebenfalls enttäuscht. Da gibt es ein bißchen Marx, da gibt es das Mißverständnis, irgendjemand glaube, die Normen schwebten wie ein lieber Gott über den Wassern der politischen und sozialen Konflikte, da wird ein Popanz des Rechtsverständnisses aufgeblasen, den es dann abzustechen gilt.

Der Schwerpunkt der erforderlichen Qualifikation (des Juristen) soll sich auf die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse sozialer Sachverhalte hin verschieben, aber im Nachsatz geht es dann wieder auch um die Beherrschung von Entscheidungstechniken. Darin steckt die Konfusion von Rechtspolitik und Vorarbeit dazu mit der Entscheidungskunst. Natürlich wird rechtspolitische Vorarbeit auf verschiedene Weise geleistet, sowohl durch allgemeine soziologische, ökonomische usw. Untersuchungen, wie auch durch die Arbeit am Einzelfall. Gerade die letztere hat oft zum Mißvergnügen am geltenden Recht und zu kriminalpolitischen Forderungen und dann zur Änderung des Normensystems geführt. Viele Wege sind es, die zur Rechtsfortbildung hinführen. Der Verfasser sieht immer nur einen und will diesen einen absolut setzen.

Dabei verwickelt sich der Verfasser dann fortlaufend in Widersprüche. Er nennt die Bedeutung des Richterrechts – lamentiert aber wenige Sätze später über die »in denkendem Gehorsam der Weisheit des Gesetzes vertrauenden Richter«. Er spricht selbst von der schnellen Rechtsfortbildung in bestimmten Bereichen – und sagt gleichzeitig, alles sei beim liberalen Rechtsstaat stehengeblieben. Er fordert einen Ausbildungsschwerpunkt auf der »Beherrschung von Entscheidungstechniken« – beklagt aber wenige Sätze später lautstark die Subsumtions- und Fallarbeit. Xaver Berra hat da Besseres geleistet⁶.

5. Die vierte These lautet: »Eine Studienreform, die nicht das Ziel einer individuellen Emanzipation der Studenten in sich aufnimmt, muß an deren Unfähigkeit zur Reflexion des Lehrstoffs scheitern.«

Schlicht: der Student soll selbst denken lernen. Genau das ist das Ausbildungsziel immer gewesen, und fast alle Beschlüsse der Reformkommission und des Fakultätentages enthalten einen Hinweis darauf in der Präambel oder in der Formulierung der Zielvorstellung. Der Streit geht ja immer nur um den richtigen und besten Weg zu diesem Ziel, um das Maß an Hilfe und Anleitung auf der einen Seite und das Maß an Studierfreiheit auf der anderen. Gerade die juristischen Fakultäten haben bisher eine Verschulung des Studiums erfolgreich verhin-

⁶ Der Verfasser zitiert ihn in einer Fußnote, bedauert aber dabei die »leider völlig theorieleose« Kritik im Paragraphenturm. Vgl. meine (positive) Bespr. in der FAZ vom 3. 12. 66.

dern können. In wohl kaum einem anderen Fach gibt es soviel Studierfreiheit bei gleichzeitiger Studienhilfe.

167

Was der Verfasser dann plaudert, haben wir alle längst und zwar sehr eingehend »reflektiert«. Der Weg der »Bewußtwerdung«, der uns, den repressiven Ordinarien, vorgeschlagen wird, ist ja ein fundamental neuer! Wir sollen den »Prozeß wissenschaftlichen Fragens nicht willkürlich abbrechen«, kein »intellektuelles Feuerwerk« abbrennen, Studenten nicht »zur physischen Fixierung« des Stoffes, sondern zur rationalen Beherrschung des Stoffes anleiten, nicht »Fahnschwingen«, nicht »Schaumschlagen« usw. Alles das sei dem Verfasser dieser angeblichen Thesen hiermit dringend ans Herz gelegt. Wir wollen das jedoch nicht mit den gleichen Vokabeln tun, sondern: ein bißchen mehr nachdenken, etwas mehr Nüchternheit, weniger Gerede von Herrschaftswillen und vor allem die Bitte, statt ideologischen Überbaus auch nur einen einzigen brauchbaren konkreten Vorschlag beizusteuern.

Die letzte und 5. These wird vom Verfasser nicht mehr expliziert. Sie bedarf dessen auch nicht, malt sie doch ein apokalyptisches Bild der Studienreform, verbunden mit dem Wunsch und der Drohung aller Apo-Jünger. Sie lautet: »Wenn die regressive Tendenz in der sich gegenwärtig abzeichnenden Studienreform überwunden werden soll, muß der bestehende Lehrbetrieb durch die Konfrontation mit einer studentischen *Minderheit*, die in kritischer Absicht den Lehrstoff aufarbeitet, *gezwungen* werden zum Bewußtsein seiner selbst zu gelangen«.

II. Thesen

Anschließend, damit nicht alles im Negativen bleibt, und weil nicht jede Negation einer Negation schon etwas Positives bringt, einige Gegenthesen:

1. Die Ausbildung der Juristen hat sich auch auf die den Rechtsnormen zugrundeliegenden individuellen, sozialen und ferner auf die ökonomischen Verhältnisse zu erstrecken.

2. Die Ausbildung in diesen Bereichen erfolgt durch Sonderlehrveranstaltungen für Juristen, die von den jeweiligen Fachgebieten im Einvernehmen mit den Juristischen Fakultäten durchgeführt werden.

a) Diese Lehrveranstaltungen (z. B. Psychologie, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft usw.) sollen und können ein Studium dieser Fächer nicht ersetzen. Sie sollen gewisse Grundkenntnisse vermitteln und gleichzeitig zu grundsätzlichen Fragestellungen anregen.

b) Das bedeutet nicht, daß die rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen dieser Bezüge entraten sollten und könnten. Die Normen »schweben nicht über den Wassern«, sondern gestalten die individuelle und soziale Wirklichkeit und werden von dieser Wirklichkeit aus gestaltet.

3. Als solche Sonderveranstaltungen werden angeregt:

a) Für 1. Semester:

Grundfragen der Soziologie, 3-stündig, mit monatlichen kleinen Klausuren aus dem behandelten Stoff (amerikanisches System),

Grundfragen der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 3-stündig, Klausuren wie vorstehend,

b) für 2. Semester:

Grundfragen der Psychologie, 3-stündig, Kl. wie vorstehend

Grundfragen der Volkswirtschaftspolitik, 3-stündig, Kl. wie vorstehend

c) für 3. Semester:

Ausgewählte Kapitel *Zeitgeschichte oder Politologie*, 3-stündig, Kl. wie vorstehend, ferner

wahlweise: *a) Betriebswirtschaftslehre*, 2-stündige Vorlesung kombiniert mit Übung, mit Hausarbeiten und Klausuren (für diejenigen, die im Arbeitsrecht ihren Schwerpunkt haben)

β) Geld, Kredit, Banken, 2-stündige Vorlesung wie vorstehend (für diejenigen, die im Handelsrecht einen Schwerpunkt suchen)

γ) Finanzwissenschaft oder Steuerlehre, 2-stündige Vorlesung wie vorstehend (für die, die im öffentlichen Recht einen Schwerpunkt haben).

4. Ein solches Programm wird vielleicht auf den Widerstand derjenigen Studenten stoßen, die bloße Paragraphenschusterei für Rechtswissenschaft halten. Daher bedarf es einer Effektivitätskontrolle und nicht nur des bloßen Angebots.

a) Für die nationalökonomischen Fächer (Gesamtbelastung im Studium des Studenten und für die Fachvertreter 8 Stunden) geschieht das in der Weise, daß bei der allgemeinen Volkswirtschaftslehre ein propädeutischer Schein I (bei Erfolg) ausgegeben wird, der etwa dem Arbeitsgemeinschaftsschein für Anfänger entspricht.

Wer den Schein I hat, kann an der Volkswirtschaftspolitik teilnehmen. Nach erfolgreichem Abschluß erhält er den propädeutischen Schein II. Dieser ist Voraussetzung für die Teilnahme an der kombinierten Vorlesung und Übung zu 3c (*α, β oder γ*). Der Schein dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Meldung zum Referendarexamen (wie teilweise schon bisher der nationalökonomische Schein).

b) In Soziologie, Psychologie, Politologie und Zeitgeschichte (Gesamtbelastung 9 Stunden) werden ebenfalls propädeutische Scheine ausgegeben, deren Vorlage zur Teilnahmevoraussetzung an einer der »klassischen Übungen« gemacht wird. Damit eine Phasenverschiebung möglich bleibt, sollte man daran denken, den soziologischen und psychologischen propädeutischen Schein zur Voraussetzung der BGB- oder Strafrechtsübung für Vorgerückte zu machen (schon jetzt ist der Anfängerschein Voraussetzung der Teilnahme, der propädeutische Schein brauchte nur beigefügt zu werden).

Der propädeutische Schein in Politologie oder Zeitgeschichte könnte zur Voraussetzung der Teilnahme an der öffentlich-rechtlichen Übung für Vorgerückte gemacht werden (zusätzlich zum Anfängerschein im öffentlichen Recht).

Diese Thesen⁷ stelle ich zur Diskussion.

⁷ Einen teilweise entsprechenden Antrag habe ich bei der Tübinger Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gestellt.